

Zeitschrift:	Beiträge zur Statistik der Stadt Bern
Herausgeber:	Statistisches Amt der Stadt Bern
Band:	- (1930)
Heft:	14
 Artikel:	Die Altersbeihilfe in der Stadt Bern : Ergebnisse der Zählung der über 60 Jahre alten Einwohner von Juli 1929
Autor:	[s.n.]
Kapitel:	III: Die über 64 Jahre alten Einwohner Berns
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-847277

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. DIE ÜBER 64 JAHRE ALTEN EINWOHNER BERN.

Während sich die vorhergehenden Ausführungen auf allgemein bevölkerungsstatistischem Gebiet bewegten und eine knappe Darstellung der über 60 Jahre alten Personen bezweckten, befassen sich nun die folgenden eingehenden Untersuchungen mit den nach den Grundsätzen der Initiative für die Einführung einer Altersbeihilfe in Betracht fallenden über 64 Jahre alten Personen. Schritt für Schritt gelangt der Kreis der Bezugsberechtigten genauer zur Umschreibung, bis schließlich nur diejenigen Personen übrig bleiben, die sämtliche Voraussetzungen der Initiative erfüllen. Damit wird der Endzweck der vorliegenden Untersuchung, zuverlässige Unterlagen für die voraussichtlichen Kosten der Altersbeihilfe zu erlangen, als erreicht angesehen werden dürfen.

Dieser Abschnitt zerfällt in zwei Teile. Im ersten, allgemeinen Teil gelangen die über 64 Jahre alten Personen nach der Stadtlage ihrer Wohnung, nach Geschlecht und Zivilstand, nach der Unterkunftsart und nach der Seßhaftigkeit (Aufenthaltsdauer in Bern), sowie nach dem Bürgerrecht zur Darstellung, wobei die Vermögens- und Einkommensverhältnisse unberücksichtigt bleiben. Gegenstand des zweiten Teiles der Untersuchung sind ausschließlich jene 64 Jahre alten Personen mit erfüllter Aufenthaltsdauer gemäß Initiative und mit weniger als Fr. 15 000.— Vermögen und Fr. 1500.— (Einzelpersonen) bzw. Fr. 2000.— (Ehepaare) Einkommen.

In beiden Abschnitten erfolgt bei der Darstellung der über 64 Jahre alten Personen die Ausgliederung nach Privatwohnenden und Anstaltsinsassen.

A. DIE ÜBER 64 JAHRE ALTEN EINWOHNER ÜBERHAUPT.

1. Allgemeines.

Wer im Jahre 1865 geboren ist, hat im Verlaufe des Jahres 1929 das 64. Altersjahr vollendet. Die Jahrgänge 1866—1869 fallen somit in der Folge für das Problem der Altersbeihilfe außer Betracht.

Durch das Ausscheiden der Jahrgänge 1869—1866 verringert sich die Gesamtzahl der Alten um fast ein Drittel, so daß noch 2446 Männer und 3977 Frauen, im ganzen 6423 über 64 Jahre alte Personen verbleiben. Diese 6423 mehr als 64 Jahre alten Personen sind in Bern wohnhaft.

Weitere 197 (112 Männer und 85 Frauen), die in Anstalten außerhalb Berns festgestellt wurden, sind in Bern wohnsitzberechtigt. 188 dieser

Geburtsjahre	Angenäherte Altersjahre	Personen überhaupt	Männer	Frauen
1869	60	702	299	403
1868	61	677	292	385
1867	62	681	289	392
1866	63	660	293	367
1865	64	636	266	370
1866/69 ..	60-63	2720	1173	1547
vor 1866 .	64 u. m.	6423	2446	3977
Über 60 Jahre alt ...		9143	3619	5524

Anstaltsinsassen werden von der stadtbernischen oder burgerlichen Armenpflege erhalten. Bei dem hohen Grade der Bedürftigkeit wäre nur wenigen von ihnen mit einer Beihilfe statt Anstaltsverpflegung geholfen. Schon aus diesem Grunde können die 197 auswärtigen, in Bern wohnsitzberechtigten Anstaltsinsassen für die Altersfürsorge und damit in der weiteren Darstellung unberücksichtigt gelassen werden.

Die 6423 über 64 Jahre alten Personen verteilen sich auf Privatwohnende und Anstaltsinsassen sowie die einzelnen Stadtteile folgendermaßen:

Quartier Unterkunftsart	Personen		Männer	Frauen	Frauen auf 100 Männer
	überhaupt	%			
Innere Stadt	966	15,1	345	621	180
Länggasse-Felsenau	1216	18,9	418	798	191
Mattenhof-Weißenbühl, Holligen	1402	21,8	547	855	156
Kirchenfeld-Schoßhalde	888	13,8	371	517	139
Breitenrain	942	14,7	386	556	144
Lorraine	271	4,2	114	157	138
Bümpliz	333	5,2	146	187	128
Privatwohnende zusammen	6018	93,7	2327	3691	158
Anstaltsinsassen	405	6,3	119	286	240
Stadt Bern	6423	100,0	2446	3977	163

Hinsichtlich Geschlecht, Alter und Zivilstand gelten die gleichen Zusammenhänge, auf die bereits bei der Besprechung der über 60 Jahre alten Personen hingewiesen wurde, nur daß das Übergewicht der Frauen über die Männer noch deutlicher hervortritt.

In der Stadt Bern fallen im Durchschnitt auf 100 über 64jährige Männer 163 ebenso alte Frauen; die Innere Stadt und die Länggasse weisen beinahe doppelt soviel alte Frauen als Männer auf, während die übrigen Quartiere, speziell Bümpliz, den städtischen Durchschnitt nicht erreichen.

Von den Männern sind, wie aus der folgenden Übersicht hervorgeht, rund zwei Drittel verheiratet und ein Viertel verwitwet; bei den Frauen findet man das umgekehrte Verhältnis: mehr als die Hälfte (52,1 %) ist verwitwet und nur ein Viertel verheiratet.

Bezeichnend ist auch die große Zahl der ledigen Frauen (801 gegen 195 ledige Männer).

2. Wohnverhältnisse.

Von den 6423 über 64 Jahre alten Personen entfallen auf Privatwohnende 6018 und 405 auf Anstaltsinsassen. Im einzelnen ergeben sich nachfolgende Wohnverhältnisse. (Übersicht auf der folgenden Seite.)

Von der Gesamtzahl lebten 59,9 % oder rund drei Fünftel aller Männer und die Hälfte aller Frauen in einer eigenen Wohnung. Wie zu erwarten, haben die verheirateten Personen überwiegend eine eigene Wohnung inne; daneben findet sich eine Anzahl Verheirateter, die bei Verwandten Unterkunft gefunden haben; einige wenige behelfen sich mit möblierten Zimmern.

An zweiter Stelle erscheinen die Verwitweten als Inhaber einer eigenen Wohnung. Der überlebende Ehegatte führt häufig die Wohnung weiter; aus leicht erklärlchen Gründen trifft dies in besonderem Maße für die Witwen zu.

Auch die Geschiedenen wollen die eigene Wohnung nicht missen. Etwa die Hälfte der geschiedenen Männer und Frauen behält die Wohnung bei.

Faßt man die in eigener Wohnung und die bei Verwandten Lebenden in eine Gruppe zusammen, so ergibt sich, daß 5565 = 86,6 % aller über 64-jährigen ein „Heim“ besitzen. In gewisser Hinsicht gehören auch die in einer Stellung als häusliche Dienstboten tätigen Personen hieher. Diese am wenigsten zahlreiche Gruppe setzt sich ausschließlich aus einzelstehenden Personen, vorwiegend weiblichen Geschlechts zusammen. Diesen in irgend einer Weise an eine Familien- oder Einzelhaushaltung angeschlossenen Personen stehen die Zimmermieter und die Anstaltsinsassen gegenüber. Als Zimmermieter gelten Personen, die ihr Zimmer nur als Wohn- und Schlafstätte benutzen und ihre Mahlzeiten nicht selbst zubereiten. Auch die wenigen Fälle von

Geschlecht Zivilstand	Personen		In Privatwohnungen					Anstalts- insassen
	über- haupt	in %	über- haupt	in eigener Wohnung	bei Ver- wandten	Zimmer- mieter	beim Arbeit- geber	
Männer:								
ledig	195	8,0	150	69	23	55	3	45
verh.	1570	64,2	1553	1235	295	22	1	17
„ verw.....	638	26,1	591	373	162	53	3	47
geschieden	43	1,7	33	15	6	11	1	10
Zusammen	2446	100,0	2327	1692	486	141	8	119
in %	100,0	.	95,1	69,2	19,8	5,8	0,3	4,9
Frauen:								
ledig	801	20,1	653	367	117	108	61	148
verh.	991	24,9	980	685	287	8	—	11
verw.....	2072	52,1	1956	1248	795	98	15	116
geschieden	113	2,9	102	59	29	12	2	11
Zusammen	3977	100,0	3691	2159	1228	226	78	286
in %	100,0	.	92,8	54,3	30,8	5,7	2,0	7,2
Männer und Frauen:								
ledig	996	15,5	803	436	140	163	64	193
verh.	2561	39,9	2533	1920	582	30	1	28
verw.....	2710	42,2	2547	1421	957	151	18	163
geschieden	156	2,4	135	74	35	23	3	21
Zusammen	6423	100,0	6018	3851	1714	367	86	405
in %	100,0	.	93,7	59,9	26,7	5,7	1,4	6,3

Pensionsbewohnern wurden hieher gezählt. Naturgemäß stehen die Ledigen unter den Zimmermietern obenan; in zweiter Linie folgen die Verwitweten.

Ein Blick auf die letzte Spalte der Übersicht über die Wohnverhältnisse zeigt, daß die Ledigen und Verwitweten das Hauptkontingent der Anstaltsinsassen stellen, und daß die Verheirateten und Geschiedenen daneben kaum in Betracht fallen. Die Anstaltsbevölkerung wird zum überwiegenden Teil (70,6 %) aus Frauen gebildet, wovon mehr als die Hälfte ledig ist. Auffällig ist, daß sich verhältnismäßig viel mehr geschiedene Männer in Anstalten befinden als Frauen.

3. Aufenthaltsdauer (Seßhaftigkeit) und Heimat.

Die Aufenthaltsdauer der Privatwohnenden bringt die nachstehende Übersicht zur Darstellung.

Aufenthaltsdauer	Personen überhaupt	Männer	Frauen	Verhältniszahlen		
				Personen überhaupt	Männer	Frauen
0— 9 Jahre	788	242	546	13,1	10,4	14,8
10—19 Jahre	641	233	408	10,7	10,0	11,1
20—29 Jahre	881	327	554	14,6	14,1	15,0
30—40 Jahre	1126	521	605	18,7	22,4	16,4
40 und mehr	2582	1004	1578	42,9	43,1	42,7
Zusammen	6018	2327	3691	100,0	100,0	100,0

Die obigen Zahlen sind die Ergebnisse von Wanderungen, die großenteils vor längerer Zeit stattgefunden haben. Da an der Wanderungsbewegung in der Hauptsache Personen der jüngeren und mittleren Altersklassen beteiligt sind, weisen nur 788 Personen = 13,1 % eine Aufenthaltsdauer von weniger als 10 Jahren auf. 4589 Personen oder mehr als drei Viertel sind länger als 20 Jahre in Bern, 2582 = 42,9 % mehr als 40 Jahre seßhaft. Die Frauen weisen im allgemeinen eine kürzere Aufenthaltsdauer auf als die Männer.

Da die Initiative je nach dem Bürgerrecht eine verschieden lange Aufenthaltsdauer für den Bezug der Altersbeihilfe voraussetzt, wurden die über 64jährigen in Stadtberner, Bürger anderer Gemeinden des Kantons, Schweizer anderer Kantone und Ausländer gegliedert, wie dies die Übersicht auf der folgenden Seite zeigt:

Männer und Frauen verteilen sich ungefähr gleichmäßig auf die verschiedenen Gruppen. Die Kantonsberner sind mit 62,1 % am zahlreichsten vertreten. Die übrigen Schweizer folgen in weitem Abstand mit 22,9 %. Nur etwa ein Zehntel aller Alten sind Stadtberner. Der Anteil der Ausländer an den über 64jährigen ist mit 5,4 % beinahe gleich groß wie die Ausländerquote an der Gesamtbevölkerung.

Betrachtet man die Anstaltsbevölkerung für sich allein, so ergibt sich ein etwas anderes Bild. Zwar stehen auch hier die Kantonsberner an der Spitze mit 253 Personen = 62,5 %. An zweiter Stelle stehen aber die Stadtberner, die mit 100 Personen etwa einen Viertel der Anstaltsinsassen stellen. Der Rest verteilt sich auf Schweizer anderer Kantone (46) und Ausländer (6).

Geschlecht Unterkunftsart	Personen überhaupt	Stadt- berner	Uebrige Berner	Uebrige Schweizer	Ausländer
Männer:					
In Privatwohnungen ..	2327	198	1432	553	144
In Anstalten	119	26	83	10	—
Zusammen	2446	224	1515	563	144
in %	100,0	9,2	61,9	23,0	5,9
Frauen:					
In Privatwohnungen ..	3691	321	2301	872	197
In Anstalten	286	74	170	36	6
Zusammen	3977	395	2471	908	203
in %	100,0	9,9	62,2	22,8	5,1
Männer und Frauen:					
In Privatwohnungen ..	6018	519	3733	1425	341
In Anstalten	405	100	253	46	6
Zusammen	6423	619	3986	1471	347
in %	100,0	9,6	62,1	22,9	5,4

4. Einzelpersonen und Ehepaare.

Für die Zwecke der Initiative ist die Unterscheidung nach Einzelpersonen und Ehepaaren von besonderer Wichtigkeit; überdies ist bei den Verheirateten festzustellen, ob beide Ehegatten das 64. Altersjahr überschritten haben oder nur der Ehemann oder nur die Ehefrau. Aus diesem Grunde ist zwischen der Kopfzahl (= Gesamtzahl der über 64 Jahre alten Personen) und der Zahl der Fürsorgefälle (= Zahl der Einzelpersonen plus Zahl der Ehepaare) zu unterscheiden. Ausgangspunkt für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen der Initiative bildet die Zahl der Beihilfefälle.

Um die zweckdienlichen Zahlen zu ermitteln, wurden die Karten von Ehegatten zusammengelegt und den Einzelpersonen gegenübergestellt, wie dies in den beiden folgenden Übersichten geschehen ist.

Die 3862 Einzelpersonen setzen sich aus 876 = 22,7 % Männern und 2986 = 77,3 % Frauen zusammen, denen 1813 Ehepaare mit insgesamt 2561 Personen, 1570 Männern und 991 Frauen, gegenüberstehen.

Wird in der Gesamtbevölkerung die Zahl der verheirateten Männer mit der der verheirateten Frauen verglichen, so stimmen diese — abgesehen von geringfügigen Abweichungen — überein. Betrachtet man aber die über 64jährigen für sich allein, so muß aus den erwähnten Gründen (S. 18 f) die Zahl der Männer überwiegen. Unter den 1813 Ehepaaren sind denn auch nur in 748 Fällen Mann und Frau über 64 Jahre alt; in 822 Fällen ist der Mann allein, und in 243 zählt die Frau allein mehr als 64 Jahre.

Unterkunftsart — Erfüllung der Aufenthaltsdauer gemäß Initiative	Personenzahl			Einzelpersonen			Verheiratete				
	über- haupt	Män- ner	Frau- en	über- haupt	Män- ner	Frau- en	Per- sonen über- haupt	über- haupt	Mann und Frau	Mann allein	Frau allein
											über 64 Jahre alt
Privatwohnende:											
Aufenthaltsd. erf.	4921	1993	2928	2683	622	2061	2238	1572	666	705	201
Aufenthaltsdauer nicht erfüllt ..	1097	334	763	802	152	650	295	217	78	104	35
Zusammen	6018	2327	3691	3485	774	2711	2533	1789	744	809	236
Anstaltsinsassen:											
Aufenthaltsd. erf.	356	108	248	328	91	237	28	24	4	13	7
Aufenthaltsdauer nicht erfüllt ..	49	11	38	49	11	38	—	—	—	—	—
Zusammen	405	119	286	377	102	275	28	24	4	13	7
Privatwohnende u. Anstaltsins.:											
Aufenthaltsd. erf.	5277	2101	3176	3011	713	2298	2266	1596	670	718	208
Aufenthaltsdauer nicht erfüllt ..	1146	345	801	851	163	688	295	217	78	104	35
Zusammen	6423	2446	3977	3862	876	2986	2561	1813	748	822	243

Die Initiative spricht sich nicht darüber aus, ob die Fälle, in denen nur die Frau die Altersgrenze erreicht hat, hinsichtlich des Beihilfeanspruches als Ehepaare oder als Einzelpersonen zu betrachten seien, oder ob sie überhaupt nicht in Betracht fallen, bis auch der Mann das 64. Jahr vollendet hat.

Durch Addition der Zahl der Einzelpersonen und der Ehepaare ergibt sich die „Zahl der überhaupt möglichen Fürsorgefälle“. Indem man nach und

nach diejenigen Fälle, die die Voraussetzungen der Initiative nicht erfüllen, ausscheiden lässt, erhält man schließlich die „Zahl der tatsächlichen Fürsorgefälle“.

Eine der drei Bedingungen, an welche die Initiative die Bezugsberechtigung knüpft, betrifft die Aufenthaltsdauer. Sie besteht in einer ununterbrochenen Wohnsitznahme von mindestens

- 3 Jahren für Bürger der Gemeinde Bern,
- 10 Jahren für Bürger anderer Gemeinden des Kantons,
- 15 Jahren für Bürger anderer Kantone,
- 20 Jahren für Ausländer.

Fürs erste haben demnach alle diejenigen Personen auszuscheiden, die die erforderliche Aufenthaltsdauer nicht erfüllt haben. Die Gesamtzahl der Personen, die die Bedingung der Karenzzeit erfüllen, ist getrennt nach Einzelpersonen und Verheirateten aus der nächsten Übersicht zu ersehen.

Von den insgesamt 6423 Personen haben $1146 = 17,8\%$ die Karenzfrist nicht erfüllt und fallen somit zum vornherein außer Betracht, auch wenn sie nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen Anspruch auf Beihilfe hätten.

Wie sich diese 6423 mit erfüllter bzw. nichterfüllter Aufenthaltsdauer nach dem Bürgerrecht verteilen, zeigen folgende Zahlen:

	Stadtberner in %	Kantonsberner in %	Übrige Schweizer in %	Ausländer in %
Aufenthaltsdauer erfüllt.	589	95,2	3383	84,9
Aufenthaltsd. nicht erfüllt	30	4,8	603	15,1
Personen insgesamt	619	100,0	3986	100,0
			1471	100,0
			347	100,0

Die Ausgliederung nach dem Geschlecht, sowie nach Einzelpersonen und Verheirateten ergibt folgendes Bild:

Bürgerrecht — Aufenthaltsdauer in Jahren	Personen			Einzelpersonen			Verheiratete				
	über- haupt	Män- ner	Frau- en	über- haupt	Män- ner	Frau- en	Per- sonen über- haupt	über- haupt	Zahl der Ehepaare		
									Mann und Frau	Mann allein	Frau allein
									Über 64 Jahre alt		
Stadtberner Einwohnergem.:											
0—2	3	2	1	2	1	1	1	1	—	1	—
3 und mehr	78	31	47	47	10	37	31	24	7	14	3
Zusammen	81	33	48	49	11	38	32	25	7	15	3
Stadtberner, Burgergem.:											
0—2	27	13	14	20	8	12	7	5	2	3	—
3 und mehr	511	178	333	335	61	274	176	124	52	65	7
Zusammen	538	191	347	355	69	286	183	129	54	68	7
Kantonsberner:											
0—9	603	169	434	449	78	371	154	113	41	50	22
10 und mehr .	3383	1346	2037	1933	470	1463	1450	1024	426	450	148
Zusammen	3986	1515	2471	2382	548	1834	1604	1137	467	500	170
Übrige Schweizer:											
0—14	352	105	247	263	50	213	89	64	25	30	9
15 und mehr .	1119	458	661	613	148	465	506	351	155	155	41
Zusammen	1471	563	908	876	198	678	595	415	180	185	50
Ausländer:											
0—19	161	56	105	117	26	91	44	34	10	20	4
20 und mehr .	186	88	98	83	24	59	103	73	30	34	9
Zusammen	347	144	203	200	50	150	147	107	40	54	13
Stadt Bern:											
Aufenthaltsdauer nicht erfüllt ..	1146	345	801	851	163	688	295	217	78	104	35
Aufenthaltsdauer erfüllt	5277	2101	3176	3011	713	2298	2266	1596	670	718	208
Zusammen	6423	2446	3977	3862	876	2986	2561	1813	748	822	243

B. DIE NACH MASSGABE DER INITIATIVE BEZUGS-BERECHTIGTEN PERSONEN.

Über 64 Jahre alte Personen mit erfüllter Aufenthaltsdauer gemäß Initiative und mit weniger als Fr. 15 000.— Vermögen und Fr. 1500.— (Einzelpersonen) bzw. Fr. 2000.— (Ehepaare) Einkommen.

1. Allgemeines.

Für die Gewährung einer Altersbeihilfe aus öffentlichen Mitteln sind das vollendete 64. Altersjahr, sowie die gemäß Initiative (S. 7) vorgeschriebene ununterbrochene Aufenthaltsdauer und eine gewisse Bedürftigkeit erforderlich.

Von den insgesamt 6423 über 64 Jahre alten Personen erfüllen, wie im vorangehenden Abschnitt gezeigt wurde, 5277 die Bedingung der Aufenthaltsdauer.

Für diese verbleibenden 5277 Personen mußten nun die Einkommens- und Vermögensverhältnisse untersucht werden. Bezugsberechtigt sind nach der Initiative grundsätzlich Einzelpersonen mit einem Vermögen von höchstens Fr. 15 000.— und einem jährlichen Einkommen von höchstens Fr. 1500.—, sowie Ehepaare mit einem Vermögen von höchstens Fr. 15 000.— und einem Einkommen von höchstens Fr. 2000.—. Als Einkommen gilt die Gesamtheit der Einkünfte aus Erwerb, Vermögensertrag, Pensionen und sonstigen Quellen, Naturalbezüge inbegriffen.

Die Leistungen der Altersbeihilfe sind nach der Initiative im Rahmen der obgenannten Einkommensverhältnisse abzustufen und sollen betragen:

1. Für Einzelstehende mindestens Fr. 300.— und höchstens Fr. 480.— im Jahr und
2. für Ehepaare mindestens Fr. 300.— und höchstens Fr. 660.— im Jahr.

Die Initiative sieht daher eine weitere Gruppierung der Bezugsberechtigten vor, und zwar:

1. Solche mit einem jährlichen Einkommen bis Fr. 1000.—,
2. Solche mit einem jährlichen Einkommen von Fr. 1001.— bis Fr. 1500.—,
3. Solche mit einem jährlichen Einkommen von Fr. 1500.— bis Fr. 2000.—.

Die Feststellung der Zahl der Einzelpersonen und Ehepaare, deren Einkommen und Vermögen sich innerhalb der von der Initiative festgelegten Grenzen bewegt, erfolgte durch die städtische Steuerverwaltung in Verbindung mit dem Statistischen Amt. Diese Ermittlungen wurden auf der Grundlage der Karten der Alterserhebung vom Juli 1929 (Alterskarten) vorgenommen, wobei folgendes Verfahren befolgt wurde:

Die Steuerverwaltung fertigte für jeden im Einkommens- (d. h. in den Berufsheften), oder Grund- oder Kapitalsteuerregister aufgetragenen, über

64 Jahre alten Steuerpflichtigen eine besondere Karte (Steuerkarte) an. Für über 64 Jahre alte Teilhaber einer Gesellschaft, die persönlich weder der Vermögens- noch Einkommenssteuerpflicht unterliegen, wurde der schätzungsweise Anteil am Ertrag resp. Kapital der Gesellschaft auf der Steuerkarte vermerkt. Für Ehefrauen, die mit ihrem weniger als 64 Jahre alten Ehemann im gemeinsamen Haushalt leben, waren die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mannes maßgebend. Im Falle der Gütertrennung wurden Einkommen und Vermögen der beiden Ehegatten als Einheit gewertet und vereint auf die Steuerkarte aufgetragen.

Die von der Steuerverwaltung aufgestellte Steuerkarte wies u. a. nachstehende Positionen auf:

Steuerfaktoren:

1929 Grundsteuerkapital, roh Fr.:..... rein Fr.:..... Kapitalsteuer Fr.:....
1929 Einkommenssteuer I. Kl. roh Fr.:..... rein Fr.:..... steuerpflichtig Fr.:....
1929 Einkommenssteuer II. Kl. rein Fr.:..... steuerpflichtig Fr.:.....
Bemerkungen (über Natur und Herkunft des Einkommens): Als Kopf enthielt die Karte die gleichen Angaben (Name, Heimatort, Geburtsdatum, Zivilstand, Beruf, Wohnsitzdauer) wie die Zählkarte.

Diese Steuerkarten wurden mit den Alterskarten verglichen und alle Alterskarten als nicht in Betracht fallend ausgeschieden, für die eine entsprechende Steuerkarte vorhanden war. Zurück blieben demnach die Alterskarten jener Personen, die in keinem Register aufgetragen sind und die tatsächlich auch keine Steuern bezahlen. Eine Ausnahme hiervon bildete ein Teil der Personen mit kleinem Grund-, Kapital- oder Effektenbesitz, die zwar in den Steuerregistern eingetragen sind, deren Vermögen resp. Einkommen jedoch die in der Initiative vorgesehene Grenze nicht erreicht. Besitz und Einkünfte dieser Personen wurden einer besondern Prüfung unterzogen, wozu vielfach auf die Steuererklärung zurückgegriffen werden mußte. Zur Abklärung der Beihilfeberechtigung wurde von folgender Annahme ausgegangen. Es kann kaum in der Absicht der Initiative liegen, daß der, wenn auch kleine Besitz älterer Leute unangetastet bleibe und früher oder später ungeschmälert an die Erben übergehe, währenddem der Erblasser eine Beihilfe aus öffentlichen Mitteln genoß. Die Initiative will die Verbesserung der Existenzverhältnisse älterer Leute und sie bezeichnet als bezugsberechtigt Einzelpersonen, die nicht über Fr. 1500.— und Ehepaare, die nicht über Fr. 2000.— Einkommen verfügen. Wer nun in der Lage ist, sich diese Mindestbeträge durch Nutzung seines Vermögens selbst zu beschaffen, sollte der Altersbeihilfe nicht teilhaftig werden (vgl. Entw. Basel § 23 III, Abs. 3 und Bieler Reglement Art. 4,

Abs. 1) ¹⁾). Der Wert solcher kleinen Vermögen wurde in 152 Fällen mittels der Tariftabellen der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt vom Jahr 1922 in eine lebenslängliche Leibrente umgerechnet. Ergab die Umwandlung des Vermögens, — die in praxi je nach dessen Zusammensetzung (Sach- oder Effektenbesitz) nicht immer leicht wird durchgeführt werden können, — eine lebenslängliche Leibrente von weniger als Fr. 1500. — bzw. Fr. 2000. — jährlich, so wurde die betreffende Alterskarte unter den der voraussichtlich Beihilfeberechtigten belassen; von den 152 Fällen verblieben bei den Beihilfeberechtigten 63.

Zur endgültigen Bereinigung der persönlichen und der Steuerverhältnisse passierten die verbleibenden Alterskarten die Personenkontrolle der Steuerverwaltung und teilweise auch jene der Polizeidirektion.

Nach Ausscheidung aller, den Anforderungen der Initiative nicht Genüge leistenden Personen blieben die Karten von 2078 Personen zurück, nämlich von 1611 Einzelpersonen und 467 verheirateten Personen mit zusammen 324 Ehepaaren (siehe Anhang, Übersicht 1). Diese Personen bleiben, soweit dies aus den Steuerregistern zu ermitteln ist, unter einem jährlichen Einkommen von Fr. 1500. — bzw. Fr. 2000. —

Die Initiative stuft die Bemessung der Altersbeihilfe nach der Höhe der Einkünfte ab (lit. d und e der Initiative); somit wäre zur Feststellung der finanziellen Auswirkungen die Kenntnis des Einkommens eines jeden Beihilfeberechtigten notwendig. Das gehandhabte Veranlagungsverfahren bringt es aber mit sich, daß Steuerpflichtige, deren Einkommen unter dem Existenzminimum des bernischen Steuergesetzes liegt und die deshalb ständig mit 0 eingeschätzt werden müßten, überhaupt keine Steuererklärung mehr abzugeben haben. Deshalb ist es auch nicht möglich, über die Einkommensverhältnisse der 2078 Personen mehr auszusagen, als daß sich ihre Einkünfte innerhalb den Initiativgrenzen bewegen. Da also nähere Angaben über die Schichtung der Einkommen der Beihilfeberechtigten fehlen, kann eine auf der in der Initiative vorgesehenen Einkommensabstufung aufgebaute Kostenberechnung nur annäherungsweise durchgeführt werden.

Als „Initiative-Bevölkerung“ im Sinne der nachfolgenden Untersuchung werden alle Personen zusammengefaßt, die das 64. Altersjahr überschritten, die in der Initiative vorgesehene je nach der Staatszugehörigkeit abgestufte Aufenthaltsdauer erfüllt haben und weniger als Fr. 15 000. — Vermögen und Fr. 1500. — (Einzelpersonen) bzw. Fr. 2000. — (Ehepaare) Einkommen besitzen. Die Zahl dieser Personen mit erfüllter Aufenthaltsdauer und mit

¹⁾ Basel-Stadt: Entwurf zu einem Gesetz betreffend staatliche Alters- und Hinterlassenen-Versicherung vom 6. Dezember 1928.

Gemeinde Biel: Reglement über die Gewährung von Altersrenten vom 28. November 1929.

kleinem Vermögen und Einkommen beträgt — wie bereits erwähnt wurde — 2078, wovon 1611 auf Einzelpersonen und 467 auf Verheiratete entfallen.

Unter den 467 Verheirateten (siehe Übersicht 1, Anhang) befinden sich 143 Ehepaare, in denen Mann und Frau das 64. Altersjahr überschritten haben; in 141 Fällen hat allein der Mann und in 40 Fällen allein die Frau dieses Alter erreicht.

Von der Gesamtzahl der über 64 Jahre alten Personen erfüllen somit nur ein Drittel (32,4 %) die Voraussetzungen der Initiative; bei den Männern beträgt dieser Prozentsatz 22 %, bei den Frauen 40 %.

Für die bezugsberechtigten Einzelpersonen sieht die Initiative eine Altersbeihilfe von Fr. 300.— bis 480.— vor, für die Verheirateten eine solche von Fr. 300.— bis 660.—.

Bei den verheirateten über 64 Jahre alten Personen entsteht die Frage, ob und in welchem Ausmaße die Ausrichtung der Altersbeihilfe in den Fällen zu erfolgen hat, wo bei einem Ehepaare der Mann oder die Frau allein die Bedingungen zur Bezugsberechtigung erfüllt. Der Entscheid hierüber liegt bei den zuständigen Behörden. Aufgabe der Statistik kann einzig sein, das Zählmaterial so aufzuarbeiten, daß alle für praktische Zwecke erforderlichen Angaben daraus entnommen werden können.

Wenn wie in Zürich die Fälle, in denen allein die Ehefrau die Altersgrenze erreicht hat, von der Bezugsberechtigung ausgeschlossen werden, so ergibt sich, abgesehen von den Unterstützungsverhältnissen folgende Zahl von Beihilfefällen:

Einzelpersonen:

Männer	265
Frauen	1346
Zusammen	1611

Verheiratete:

Mann und Frau über 64	143
Mann allein über 64	141
Zusammen Ehepaare	284
Beihilfefälle insgesamt	1895

Die seit 1. Januar 1930 in der Stadt Zürich¹⁾ zur Einführung gelangte Altersbeihilfe stellt im Gegensatz zur Berner Initiative auf das zurückgelegte 65. Altersjahr ab. Wenn in Bern aus finanziellen Erwägungen gleich vorgegangen wird, so würde der Jahrgang 1865, also die 64jährigen ausscheiden,

¹⁾ Stadt Zürich: Verordnung über die städtische Altersbeihilfe vom 5. Juli 1929. Dazu: Ausführungsbestimmungen vom 10. August 1929.

wodurch sich die ausgewiesene Zahl der Fälle wie folgt vermindert (vergleiche dazu Übersicht 2, Anhang):

Einzelpersonen zusammen (Männer und Frauen)	107
Verheiratete (Mann und Frau über 64)	9
Verheiratete (Mann allein über 64)	15

Die Zahl der Bezugsberechtigten verringert sich in diesem Falle, wiederum ohne Berücksichtigung der Unterstützungsverhältnisse, auf

1504 Einzelpersonen und	
260 Ehepaare	
Zusammen	1764 Beihilfefälle.

Für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der Initiative sind nun die nachfolgenden Ausführungen über Altersaufbau und Zivilstand, Staatszugehörigkeit, Beruf und Arbeitsfähigkeit, sowie über Unterstützungs- und Unterkunftsverhältnisse der Initiative-Bevölkerung von besonderem Interesse.

2. Zivilstand und Alter.

Während an der Gesamtheit der über 64 Jahre alten Einwohner die Frauen mit 61,9 % beteiligt sind, steigt ihr Anteil an der Initiative-Bevölkerung auf 75 %. Nicht weniger als drei Viertel der für die Initiative in Betracht fallenden Personen sind also Frauen. Nach dem Zivilstand verteilen sich die 2078 Personen wie folgt:

	Zusammen	Männer	Frauen	Männer in %	Frauen
Ledig	431	74	357	13,5	23,3
Verheiratet	467	284	183	51,7	12,0
Verwitwet	1095	169	926	30,8	60,6
Geschieden	85	22	63	4,0	4,1
Zusammen	2078	549	1529	100,0	100,0

Von den Männern sind etwas mehr als die Hälfte verheiratet; unter den Frauen treten die Witwen mit 60,6 % hervor.

Der Anteil der Initiative-Bevölkerung nach dem Zivilstande im einzelnen und im ganzen an der Gesamtzahl der über 64 Jahre alten Personen geht aus den folgenden Zahlen hervor:

	Über 64 Jahre alte Personen überhaupt		Davon mit erfüllten Bedingungen		Mit erfüllten Bedingungen in % der über 64 Jahre alten Personen
	absolut	in %	absolut	in %	
Ledig	996	15,5	431	20,7	43,3
Verheiratet	2561	39,9	467	22,5	18,2
Verwitwet	2710	42,2	1095	52,7	40,4
Geschieden	156	2,4	85	4,1	54,5
Zusammen	6423	100,0	2078	100,0	32,4

Die Gliederung der Initiative-Bevölkerung nach dem Zivilstand weicht erheblich von jenen der gesamten über 64 Jahre alten Bevölkerung ab. Die Ledigen, Verwitweten und Geschiedenen sind unter den Beihilfeberechtigten zahlreicher vorhanden als unter den über 64jährigen überhaupt; wogegen die Verheirateten zurücktreten. Es ist bemerkenswert, daß die Geschiedenen unter den Beihilfeberechtigten relativ am zahlreichsten sind. Von den 156 geschiedenen, über 64 Jahre alten Personen sind 85 oder 54,5 % beihilfeberechtigt.

Der Vergleich der Altersschichtung der Initiative-Bevölkerung mit der der über 64jährigen Wohnbevölkerung ergibt folgendes Bild:

Angenäherte Altersjahre	Über 64 Jahre alte Personen überhaupt	Davon mit erfüllten Be- dingungen gemäß Initiative	Von je 100 über 64 Jahre alten Personen überhaupt	Von je 100 über 64 Jahre alten Personen mit erfüllten Bedingungen
64	636	145	9,9	7,0
65—69	2627	727	40,9	35,0
70—74	1699	591	26,4	28,4
75—79	882	342	13,7	16,5
80—84	408	186	6,4	9,0
85—89	151	78	2,4	3,7
90 und mehr	20	9	0,3	0,4
Zusammen	6423	2078	100,0	100,0

Von den über 64 Jahre alten Personen stand fast genau die Hälfte (50,8 %) im Alter von unter 70 Jahren; von den Personen mit erfüllten Bedingungen dagegen waren nur 42,0 % weniger als 70 Jahre alt. Die Initiative-Bevölkerung setzt sich also aus relativ älteren Personen zusammen. In je höhere Altersstufen man emporsteigt, um so zahlreicher werden verhältnismäßig die Personen, die die Voraussetzungen der Initiative erfüllen. Sehr deutlich lässt sich dies aus der folgenden Zahlenreihe entnehmen, die die prozentuale Beteiligung der Personen mit erfüllten Bedingungen an der Gesamtzahl der über 64jährigen darstellt.

Angenäherte Altersjahre	Personen mit erfüllten Bedingungen gemäß Initiative in % der über 64 Jahre alten Personen überhaupt:		
	Männer und Frauen	Männer	Frauen
64	22,8	12,4	30,3
65—69	27,7	17,7	33,9
70—74	34,8	24,9	40,6
75—79	38,8	27,5	45,0
80—84	45,6	40,3	48,5
85—89	51,7	45,8	55,4
90 und mehr	45,0	50,0	42,9
Zusammen	32,4	22,4	38,4

Von den über 64 Jahre alten Männern fallen somit knapp ein Viertel (22,4 %), von den Frauen etwa zwei Fünftel (38,4 %) unter die Wirkungen der Initiative.

3. Heimat.

Schon aus finanziellen Gründen wäre eine Abstufung der Aufenthaltsdauer nach dem Bürgerrecht angebracht, weil die Zahl der Bezugsberechtigten, wenn man allein auf ein bestimmtes Vermögen und Einkommen abstellen wollte, zu groß und die finanzielle Belastung des Gemeindehaushaltes eine ganz unerträgliche würde. Die Notwendigkeit einer gewissen Abstufung der Aufenthaltsdauer erscheint daher gegeben. Welches ist aber die zweckmäßigste und berechtigte Abstufung? Diese Frage soll hier unbeantwortet bleiben.

Eine Erhöhung der vorgesehenen Aufenthaltsdauer z. B. für Kantonsberner von 10 auf 15 Jahre würde eine Verminderung um 105 Einzelpersonen und 17 Ehepaare (mit 21 Personen) bedeuten.

Wie sich die 2078 Initiative-Personen nach der Heimat und der Aufenthaltsdauer gemäß Initiative verteilen, ist aus Übersicht 1, Anhang, zu ersehen. Die Zusammensetzung der Initiative-Bevölkerung nach der Staatszugehörigkeit im Vergleich mit den über 64 Jahre alten Personen überhaupt geht aus nachfolgender Aufstellung hervor:

Stadtberner :	Über 64 Jahre alte Personen überhaupt		Davon mit erfüllten Bedingungen		Mit erfüllten Bedingungen in % der über 64 Jahre alten Personen überhaupt
	absolut	in %	absolut	in %	
Einwohnergemeinde .	81	1,3	25	1,2	30,9
Burgergemeinde	538	8,4	96	4,6	17,8
Kantonsberner	3986	62,0	1541	74,1	38,7
Übrige Schweizer	1471	22,9	350	16,9	23,8
Ausländer	347	5,4	66	3,2	19,0
Zusammen	6423	100,0	2078	100,0	32,4

Wenn der Anteil der Kantonsberner an der Gesamtzahl der über 64 Jahre alten Personen bereits 62,0 % beträgt, so steigt er bei den bezugsberechtigten Personen sogar auf 74,1 %. Das Gros der Initiative-Bevölkerung wird somit von den Kantonsbernern gestellt, während z. B. in Zürich nach einer ähnlichen Ausmittlung über die mehr als 65 Jahre alten beihilfeberechtigten Einwohner bloß 18,0 % auf diese Gruppe entfallen. Die Struktur der Berner Initiative-Bevölkerung weicht nach der Heimat von jener Zürichs erheblich ab, wie folgende Zahlen noch besser erkennen lassen. Von je 100 Initiative-Personen waren:

	Bern	Zürich
Stadtürger	5,8	30,9
Übrige Kantonsbürger	74,1	18,0
Übrige Schweizerbürger	16,9	33,1
Ausländer	3,2	18,0
Zusammen	100,0	100,0

In Bern entfallen auf die Gruppen Übrige Schweizer und Ausländer 20,1 %, in Zürich dagegen 51,1 % aller in Betracht fallenden Personen. Diese ungleiche Zusammensetzung der Bevölkerung nach der Heimatugehörigkeit wirkt sich auf die Zahl der Bezugsberechtigten wesentlich zu Ungunsten von Bern aus. Da Bern relativ mehr Kantonsbürger und weniger Übrige Schweizer und Ausländer unter den Initiative-Personen besitzt, müssen sich auch relativ mehr Bezugsberechtigte ergeben, weil die für die Bezugsberechtigung vorgesehene Aufenthaltsdauer für die Kantonsbürger eine um 5 bzw. 10 Jahre kürzere als für die Übrigen Schweizer und die Ausländer ist. Diesem Umstande werden die zuständigen Behörden bei der endgültigen Festlegung der Bedingungen für die Ausrichtung einer Altersbeihilfe Rechnung tragen müssen, wenn die finanzielle Belastung innerhalb gewisser Grenzen bleiben soll.

4. Beruf und Arbeitsfähigkeit.

Aus welchen sozialen Schichten und Berufen rekrutiert sich die Initiative-Bevölkerung? Eine genaue Beantwortung dieser Frage hätte zur Voraussetzung gehabt, daß bei der Zählung zwischen dem ursprünglich ausgeübten bzw. gelernten Beruf und der zuletzt, also im Momente der Zählung, ausgeübten Beschäftigung unterschieden worden wäre. Auf eine so weitgehende Fragestellung mußte indes verzichtet werden, wollte man nicht die ganze Erhebung zum vorneherein gefährden. Man begnügte sich mit der einfachen Frage nach dem Berufe oder der Beschäftigung zur Zeit der Zählung im allgemeinen und mußte es daher in Kauf nehmen, daß aus den gemachten Angaben nicht immer deutlich hervorgeht, ob es sich um den gegenwärtigen oder den zur Zeit der Erwerbsfähigkeit ausgeübten Beruf handelt.

Viele gänzlich Arbeitsunfähige haben die Frage nach dem Beruf gar nicht beantwortet, obschon sie im arbeitsfähigen Alter einen Beruf oder eine Beschäftigung ausgeübt haben. Die Ergebnisse über die Berufsverhältnisse der Initiative-Bevölkerung vermögen aber trotz ihrer Lückenhaftigkeit wertvolle Aufschlüsse über die Berufs- und Erwerbsverhältnisse dieser alten Leute mit kleinem Vermögen und Einkommen zu bieten.

Auf die hauptsächlichsten Gruppen verteilt, ergibt sich folgendes Bild über die Berufszugehörigkeit der Initiative-Bevölkerung:

Soziale Schicht Beruf	Personen überhaupt		Pensionsbezüger	
	absolut	Von je 100 Männern bzw. Frauen	absolut	in % der Personen überhaupt
1. Männer:				
Gelernte Arbeiter	184	33,5	(9)	(4,9)
Ungelernte Arbeiter	164	29,9	17	10,4
Privatangestellte	30	5,5	(5)	(16,7)
Öffentl. Funktionäre	8	1,4	(8)	(100,0)
a) Unselbständige	386	70,3	39	10,1
b) Selbständige	44	8,0	—	—
c) Ohne Beruf oder unbekannter Beruf	119	21,7	19	16,0
Zusammen Männer	549	100,0	58	10,6
2. Frauen:				
Arbeiterinnen	262	17,2	11	4,2
Dienstboten	127	8,3	(3)	(2,4)
Ladenpersonal u. a. ...	25	1,6	(3)	(12,0)
Öffentl. Funktionäre ...	2	0,1	(2)	(100,0)
a) Unselbständige	416	27,2	19	4,6
b) Selbständige	33	2,1	(1)	(3,0)
c) Hausfrauen	888	58,1	88	9,9
d) Ohne Beruf oder unbekannter Beruf	192	12,6	19	9,8
Zusammen Frauen	1529	100,0	127	8,3
Initiative-Bevölkerung	2078	.	185	8,9

Von den Männern sind rund $\frac{6}{10}$ (63,4 %) Arbeiter, und zwar 33,5 % gelernte und 29,9 % ungelernte, wobei wohl angenommen werden darf, daß von den 22 % ohne Berufsangabe und unbekannten Berufs der größere Teil zur Zeit der Berufsausübung ungelernte Arbeiter gewesen sein dürfte. Als Selbständige bezeichneten sich von den 549 Männern 44 Mann (8 %).

Berufstätige Frauen sind von den insgesamt 1529 449, davon 416 Unselbständige (27,2 %) und 33 (2,1 %) Selbständige. Die 416 unselbständigen Frauen setzen sich zusammen: 262 (17,2 %) Arbeiterinnen aller Art (Schneiderrinnen 104, übrige gewerbliche Arbeiterinnen 42, Wasch- und Putzfrauen 19 und Taglöhnerinnen 32), 127 (8,3 %) Dienstboten und 25 (1,6 %) Ladenpersonal und Krankenpflegerinnen.

888 Frauen gaben als Beschäftigung „Hausfrau“ an. Darunter befinden sich aber nur 166 Hausfrauen im eigentlichen Sinne, die mit dem Ehemann in gemeinsamem Haushalt leben. In der Mehrzahl handelt es sich hier um „ehemalige Hausfrauen“, verwitwete und geschiedene Frauen, die den ehelichen Haushalt allein weiterführen oder im Haushalt von Söhnen oder Töchtern mithelfen.

Über die Berufstätigkeit in Verbindung mit dem Zivilstand seien für die Frauen folgende Zahlen mitgeteilt:

	überhaupt	ledig	Frauen verheiratet	ver- witwet	geschieden
Berufstätige Frauen . .	449	225	16	176	32
Hausfrauen	888	—	162	697	29
Ohne oder unbekannter Beruf	192	132	5	53	2
Frauen zusammen	1529	357	183	926	63

Den größten Prozentsatz an Berufstätigen weisen die Ledigen auf (63 %), den geringsten die Verheirateten (9 %).

Über die Frage nach der Arbeitsfähigkeit seien aus Übersicht 3, Anhang, folgende Zahlen hier festgehalten.

	Zusammen		Männer		Frauen	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Voll arbeitsfähig . . .	336	16,2	81	14,7	255	16,7
Teilweise arbeitsfähig . . .	980	47,2	192	35,0	788	51,5
Arbeitsunfähig	762	36,6	276	50,3	486	31,8
Zusammen	2078	100,0	549	100,0	1529	100,0

Die Hälfte der Männer sind gänzlich arbeitsunfähig, d. h. nicht mehr in der Lage, durch Arbeit etwas zu ihrem Unterhalt beizutragen; von den Frauen dagegen ist die Hälfte teilweise arbeitsfähig. Die Frau findet im Haushalt, auch wenn ihre Kräfte abnehmen, immer noch Gelegenheit zu einer teilweisen Verwertung ihrer Arbeitskraft. 477 von den 788 teilweise arbeitsfähigen Frauen sind denn auch Hausfrauen. Pensionsbezüger sind von den 2078 Personen der Initiative-Bevölkerung im ganzen 185.

5. Unterstützungsverhältnisse.

Aufgabe der vorliegenden statistischen Untersuchung ist es, auch die Unterlagen zur Abklärung der Unterstützungsverhältnisse der in den Bereich der Initiative fallenden Personen zu verschaffen. Diese ergänzenden Feststellungen erstreckten sich auf die stadtberische Armenpflege einerseits und die burgerliche Armenpflege anderseits. Dadurch konnten jene über 64 Jahre alten, von der Alterserhebung erfaßten Personen ermittelt werden, die 1928 oder in der ersten Hälfte 1929 von einer der beiden genannten Armenpflegen eine Unterstützung empfangen haben. Zugleich wurde die Höhe des von jeder Person bezogenen Unterstützungsbetrages festgestellt. Dabei wurde jegliche Fürsorgeart berücksichtigt: dauernd Unterstützte („Notarme“), vorübergehend Unterstützte („Spendarme“), ferner Konkordats- und Vermittlungsfälle.

Die durch die Einwohnergemeinde Bern Unterstützten ließen sich, sofern sie 1928 armengenössig waren, an Hand der „Rechnung über die Armenpflege der Stadt Bern pro 1928“ feststellen. Nicht im Jahre 1928, jedoch in der ersten Hälfte 1929 neu unterstützte Personen waren zum Teil aus besonderen von der Fürsorgedirektion geführten Listen zu ersehen.

Die gewonnenen Angaben, nämlich Unterstützungsart, Unterstützungsbetrag sowie etwaige Einnahmeposten in Form von Verwandtenbeiträgen oder Rückerstattungen wurden auf die Alterskarten aufgetragen.

Die Ermittlung der Angaben über die von der burgerlichen Armenpflege unterstützten Personen erfolgte an Hand von Sammellisten, die von den Almosnern der 13 Zünfte und dem Almosner der Burgerkommission ausgefertigt worden waren. Eine namentliche Nennung der unterstützten Bernburger ließ sich umgehen. Für den praktischen Zweck enthielt das LISTSCHEMA genügend Anhaltspunkte; nämlich: Ordnungsnummer, Geburtsjahr, Geschlecht, Zivilstand, Unterkunftsart in Bern (Privat oder in einer Anstalt), ausgerichteter Unterstützungsbetrag, Einnahmen, sowie eine besondere Kolonne für in der Zeit vom 1. Januar 1928 bis 22. Juli 1929 Verstorbene oder Weggezogene.

Hinsichtlich der Methode bleibt noch zu bemerken, daß sowohl die Rechnung der Direktion der Sozialen Fürsorge wie auch die erwähnten Sammellisten mehrmalige (z. B. monatliche) Unterstützungen, die an die gleiche Person innerhalb eines Kalenderjahres ausgerichtet wurden, zusammenfassen. Zähleinheit ist die unterstützte Person, wobei nicht unterschieden wird, ob der gesamte Unterstützungsbetrag auf einmal oder zu wiederholten Malen ausbezahlt wurde. Ehepaare, von denen beide Ehegatten das 64. Altersjahr

erreicht haben, werden als zwei unterstützte Personen gezählt, auch wenn nur der eine Teil direkter Unterstützungsempfänger und damit in der Armenrechnung eingetragen ist.

Von den durch die Alterserhebung erfaßten 6620 über 64 Jahre alten in Bern wohnsitzberechtigten (6423 in Bern wohnhaft und 197 Insassen auswärtiger Anstalten) Personen erweisen sich insgesamt 780 (11,8 %) als unterstützt; im ganzen Kalenderjahr 1928 waren es 868 (13,1 %). Von den 780 Unterstützten lebten in

Privatwohnungen in Bern	401
Anstalten in Bern	191
Anstalten außerhalb Berns	188
Zusammen	780

Wie anderwärts (S. 21) schon ausgeführt wurde, kommen die in auswärtigen Anstalten (z. B. Kühlewil) untergebrachten Unterstützten für die Altersbeihilfe schon allein wegen des hohen Grades ihrer Bedürftigkeit kaum in Betracht.

Die 592 in der Stadt Bern selbst lebenden Unterstützten auf die über 64 Jahre alte Wohnbevölkerung von 6423 Köpfen bezogen, ergibt eine Armengenössigkeit von 9,2 %; 1928 wurden insgesamt 642 (10,8 %) im Gemeindegebiet lebende Personen unterstützt. Unter den 6018 Privatwohnenden waren 401 (6,7 %) armengenössig.

Was nun die Voraussetzungen der Initiative grundsätzlich erfüllenden 2078 Personen im engern Sinn anbetrifft, so befinden sich unter ihnen 534 — also mehr als ein volles Viertel — die öffentlich, genauer durch die Einwohner- oder Burgergemeinde unterstützt werden. In einem Kalenderjahr werden es an die 600 sein. Zweifellos fallen von den übrigen 1544 Personen weitere der öffentlichen Hilfe anheim; sei es, daß sie Armengelder von der für sie unterstützungspflichtigen Gemeinde oder als Ausländer direkt durch ein Konsulat, d. h. ohne Vermittlung der Sozialen Fürsorge, beziehen. Aus naheliegenden Gründen war eine halbwegs zuverlässige Feststellung aller unterstützten Personen, also einschließlich der durch die private Wohltätigkeit Unterstützten, nicht möglich.

Wie aus der nachfolgenden Übersicht hervorgeht, sind von den 534 Armengenössigen 463 (86,7 %) durch die Soziale Fürsorge unterstützt; sie erscheinen in der nachstehenden Aufstellung in Verbindung mit den 71 hilfebedürftigen Bernburgern:

Unterkunfts- ort Unterstützungsgeber	Personen			Einzelpersonen			Verheiratete				
	über- haupt	Män- ner	Frau- en	über- haupt	Män- ner	Frau- en	Per- sonen über- haupt	Zahl der Ehepaare			
								über- haupt	Mann und Frau	Mann allein	Frau allein
								über 64 Jahre alt			
Privatwohnende :											
a) Soz. Fürsorge .	315	121	194	207	44	163	108	82	26	51	5
b) Bgl. Armenpfl.	28	4	24	27	4	23	1	1	—	—	1
Zusammen	343	125	218	234	48	186	109	83	26	51	6
Anstaltsinsaßen :											
a) Soz. Fürsorge .	148	61	87	136	54	82	12	10	2	5	3
b) Bgl. Armenpfl.	43	12	31	40	10	30	3	3	—	2	1
Zusammen	191	73	118	176	64	112	15	13	2	7	4
Soziale Fürsorge											
zusammen	463	182	281	343	98	245	120	92	28	56	8
Burger. Armenpfl.											
zusammen	71	16	55	67	14	53	4	4	—	2	2
Zusammen	534	198	336	410	112	298	124	96	28	58	10

Von den 534 unterstützten Personen sind 198 (37,1 %) Männer und 336 (62,9 %) Frauen. Nach der in der Initiative vorgesehenen Gliederung waren:

Einzelpersonen	410	76,8 %
Verheiratete (96 Ehepaare)	124	23,2 %
Unterstützte	534	100,0 %

Die Hauptmasse der Unterstützten stellen die Einzelpersonen; sie gruppieren sich nach Geschlecht und Zivilstand folgendermaßen:

	überhaupt		Einzelpersonen		Frauen	
	absolut	in %	Männer	absolut	in %	absolut
ledig	124	30,2	36	32,2	88	29,5
verwitwet	252	61,5	64	57,1	188	63,1
geschieden	34	8,3	12	10,7	22	7,4
Zusammen	410	100,0	112	100,0	298	100,0

Treten unter den Armengenössigen die Verwitweten am stärksten hervor, so ist ihr relativer Anteil innerhalb der die Anforderungen der Initiative er-

füllenden Einzelpersonen (Initiative-Bevölkerung) geringer als der der andern Zivilstände:

Zivilstand	Initiative-Bevölkerung Einzelpersonen			Unterstützte Einzelpersonen					
	über- haupt	Männer	Frauen	überhaupt		Männer		Frauen	
				abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
ledig	431	74	357	124	28,8	36	48,6	88	24,6
verwitwet	1095	169	926	252	23,0	64	37,9	188	20,3
geschieden	85	22	63	34	40,0	12	54,5	22	34,9
Zusammen	1611	265	1346	410	25,5	112	42,3	298	22,1

Von den 265 männlichen Einzelpersonen innerhalb der Initiative-Bevölkerung sind heute schon $112 = 42,3\%$ Bezüger öffentlicher Mittel; relativ am stärksten hinwieder ist der Anteil der Geschiedenen und der Ledigen. Von den 324 Ehepaaren erweisen sich 96 (29,6 %) als unterstützt.

Werden die Armengenössigen je nach ihrem Aufenthaltsort — Privatwohnung oder Anstalt — auf den entsprechenden Kreis in der Initiative-Bevölkerung bezogen, so ergibt sich, daß von den 1326 in Privatwohnungen lebenden Einzelpersonen 234 (17,6 %) unterstützt sind; von den 306 Ehepaaren 83 (27,8 %). Auf die 285 Einzelpersonen in Anstalten entfallen 176 (61,8 %) Unterstützte, auf die 18 Ehepaare 10 (55,6 %). Die hilfebedürftigen männlichen Einzelpersonen befinden sich vorzugsweise in Anstaltpflege: 64 von 112, d. i. 57,1 %; während umgekehrt von den 298 Frauen 186 (62,1 %) in Privatwohnungen leben.

Die im Hinblick auf die Initiative besonders wichtige Frage, ob und inwie weit armengenössige Personen für die Altersbeihilfe gemäß Initiative in Betracht fallen oder nicht, kann verschieden beantwortet werden.

Die bestehende Regelung des bernischen Armenwesens, die grundsätzlich die Wohnsitzgemeinde zur Sorge für Bedürftige verpflichtet, wozu der Staat jedoch einen namhaften Zuschuß leistet, macht für die Einführung einer Altersfürsorge auf Gemeindeboden einen Finanzausgleich mit dem Kanton notwendig. Die Staatsvergütung beträgt für den einzelnen Unterstützungsfall

- a) für vorübergehend Unterstützte 40 % des reinen Aufwandes,
- b) für dauernd Unterstützte in Anstaltpflege 60 % der reinen Kosten,
- c) für alleinstehende dauernd Unterstützte in Selbstpflege (Privatwohnung) ungeachtet der tatsächlichen Auslagen 60 % eines alljährlich nach Maßgabe von § 41 des Armengesetzes festzulegenden Durchschnittskostgeldes

nebst 60 % für allfällige Spital- und Arztkosten¹⁾. Pro 1927 betrug dieses Durchschnittskostgeld Fr. 345. — (Verwaltungsbericht der Stadt Bern 1928 S. 73). Für 1929 wurde es mit Fr. 335. — bemessen. Die Stadt erhält demnach pro 1929 außer dem Zuschuß für etwaige Pflegekosten für jeden alleinstehenden dauernd Unterstützten Fr. 201. —, gleichgültig, ob sie im einzelnen Fall mehr oder weniger aufgewendet hat.

Außer dem Staatsbeitrag würden der Gemeinde auch Rückvergütungen, Rückerstattungen und Verwandtenbeiträge entgehen, die bisher an die Armenunterstützung geleistet wurden. Darüber hinaus ist zu beachten, daß für bedürftige Bernburger nach dem geltenden Rechtszustand die Burgergemeinde (bzw. die einzelnen Zünfte) und nicht die Einwohnergemeinde aufzukommen hat.

Werden diese Erwägungen finanzieller Natur an Hand der Tatsachen auf ihre Tragweite geprüft, so ergibt sich: Von den 207 Einzelpersonen und den 82 Ehepaaren, die in Privatwohnungen leben und durch die Soziale Fürsorge unterstützt werden, beziehen 99 Einzelpersonen und 45 Ehepaare weniger als die vollen Beihilfeansätze der Initiative (Einzelpersonen Fr. 480. —, Ehepaare Fr. 660. —).

Diese Personen sind in nachstehender Übersicht nach Unterstützungsart und Geschlecht ausgeschieden:

Unterstützungsart	Einzelpersonen			Ehepaare			
	über-haupt	Männer	Frauen	über-haupt	Mann und	Mann	Frau
					Frau	allein	allein
	über 64 Jahre alt						
1. Armenpflege							
a) dauernd	48	11	37	19	6	10	3
b) vorübergehend	34	10	24	21	3	17	1
2. Konkordat:							
a) dauernd	2	—	2	—	—	—	—
b) vorübergehend	5	2	3	2	—	2	—
3. Vermittlungen ...	10	2	8	3	1	2	—
Zusammen	99	25	74	45	10	31	4

Fast die Hälfte der Einzelpersonen und ein ansehnlicher Teil der Ehepaare stehen auf dem Etat der dauernd unterstützten Erwachsenen. 34 Einzel-

¹⁾ In diesem Sinne sind die Ausführungen über den Beitrag des Staates an die Armenausgaben der Gemeinden in: Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern n. F. Nr. 2: „Untersuchungen über den Einfluß der eidg. Alters- und Hinterlassenen-Versicherung auf den Finanzhaushalt des bernischen Staates und seiner Gemeinden“, S. 13, zu berichtigen.

personen und 21 Ehepaare fallen unter die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten. Die Unterscheidung zwischen dauernd und vorübergehend Unterstützten ist aber in vielen Fällen sehr schwierig durchzuführen; jedenfalls kann sie für die Entscheidung über das Verhältnis der Armengenössigen zur Altersfürsorge nicht entscheidend sein.

Eher gangbar erscheint eine auf die Höhe des Unterstützungsbetrages abstellende Lösung. Hilfebedürftige, die an Armenunterstützung weniger als den Ansatz der vollen Beihilfe beziehen (Fr. 480.— bzw. Fr. 660.—) dürften wohl bei Einführung der Altersbeihilfe gemäß Initiative wie in Basel, Biel und Zürich in die Altersfürsorge einbezogen werden, der Rest dagegen wird, wie bisher, bei der Armenpflege verbleiben. Die finanziellen Rückwirkungen einer solchen Regelung lassen sich für die Einwohnergemeinde in weitem Rahmen wie folgt veranschlagen:

Von allen 1928 unterstützten über 64 Jahre alten Personen, die die Voraussetzungen der Initiative erfüllen, bezogen 104 in Privatwohnungen lebende Einzelpersonen weniger als Fr. 480.—; davon waren 60 dauernd, 44 vorübergehend unterstützt. In 57 Fällen (dauernd 33, vorübergehend 24), die 53 Ehepaare betreffen, wurden weniger als Fr. 660.— Armenunterstützung ausgerichtet. Es entfielen im Durchschnitt auf den einzelnen dieser

	161 Fälle Fr.	68 Fälle vorüber- gehender Unterstüzung Fr.
Roh-Ausgaben	273.—	195.—
Rückvergütungen, Rückerstattungen und Verwandtenbeiträge	34. 50	50. 50
Rein-Ausgaben	238. 50	144. 50

Wird für diese 161 Unterstützungsfälle, die für die Abrechnung zwischen Staat und Gemeinde pro 1929 geltende Verrechnungsweise generell angewandt, so beträgt der Staatsbeitrag

	Fr.
für dauernd Unterstützte $93 \times \text{Fr. } 201.—$	18 693.—
für vorübergehend Unterstützte $68 \times \text{Fr. } 57.80$ (40 % von 144. 50)	3 930. 40
Ungefährer Staatsbeitrag	22 623. 40

Werden diese 161 Fälle für Konkordats-¹⁾, Vermittlungsfälle¹⁾, burgerlich Unterstützte (7) und Anstaltsinsassen auf 210 erhöht, was reichlich bemessen

¹⁾ Die Stellung der von einer auswärtigen Gemeinde (Vermittelnde Armenpflege) oder auf Grund des Konkordates Unterstützten in einer allfälligen Altersfürsorge ist noch nicht festgelegt.

ist, so entgingen, wenn der Einfachheit halber der Zuschuß für den einzelnen Unterstützungsfall mit durchschnittlich Fr. 140. 50 (Fr. 22 623. 40 : 161) angesetzt wird, der Einwohnergemeinde jährlich zugunsten des Kantons bzw. auswärtiger Gemeinden und der Zünfte rund Fr. 29 500.— Dieser Betrag stellt allerdings eine Mindestzahl dar. Infolge der Veralterung und des Umstandes, daß künftig eine Reihe von Personen die Altersbeihilfe von Fr. 480.— bzw. Fr. 660.— einer höhern Armenunterstützung oder einer teureren Anstaltsversorgung vorziehen dürfte, wird im Verlaufe der Jahre der Ausfall wesentlich anwachsen.

Dieser Benachteiligung der Gemeinde könnte zum größten Teil unter Umständen dadurch begegnet werden, daß im Sinne des Armengesetzes bedürftige und zugleich beihilfeberechtigte Personen formell, d. h. auch unter Ausschaltung von § 82 des Armengesetzes, in der Armenrechnung erscheinen, wobei Unterstützung und Beihilfe ganz oder teilweise zu verrechnen wären (vgl. Basler Entwurf § 23 IV, Bieler Reglement Art. 6).

In Berücksichtigung der Tatsache, daß sich unter den 1457 Privatwohnenden (Übersicht 4, Anhang) 21 burgerlich unterstützte Einzelpersonen befinden, die mehr als Fr. 480.— erhalten, gestaltet sich bei Einbezug der Armengenössigen mit weniger als Fr. 480.— bzw. Fr. 660.— Unterstützung in die Altersfürsorge die Zahl der Beihilfefälle wie folgt:

	Einzel- personen	Mann und Frau	Ehepaare über 64 Jahre alt	Mann allein	Frau allein
Privatwohnende (Anhang):					
Übersicht 4, Ziff. 1a)	1119	114	80	30	
abzüglich:					
Unterstützte Bernburger mit mehr als Fr. 480.— bzw. Fr. 660.— Unterstützung	21	—	—	—	—
Zusammen	1098	114	80	30	
Zuzüglich :					
durch die Soziale Fürsorge Unter- stützte mit weniger als Fr. 480.— bzw. Fr. 660.— Unterstützung ..	99	10	31	4	
Zusammen	1197	124	111	34	

Von den in Anstalten wohnenden Armengenössigen erhalten weniger als Fr. 480.— bzw. Fr. 660.— Unterstützung:

	Einzelpersonen	Verheiratete	
		Männer	Frauen
Soziale Fürsorge	17	1	3
Bürgerliche Armenpflege	12	1	—
Zusammen	29	2	3

Die Zahl der Anstaltsinsassen mit weniger als Fr. 480. — bzw. Fr. 660. — Unterstützung ist nicht groß. Möglicherweise würde jedoch die Ausrichtung einer Altersbeihilfe künftig die Eintritte in Anstalten einschränken und damit den stets sich wieder zeigenden Platzmangel mildern.

Die Einführung einer Altersfürsorge wird sowohl in der stadtbernischen als auch in der burgerlichen Armenpflege eine Verminderung der Ausgaben für das Armenwesen zur Folge haben. Nach sorgfältigen Schätzungen auf Grund der für das Jahr 1928 durchgeföhrten Ergänzungsfeststellungen auf der Direktion der Sozialen Fürsorge dürfte sich der Rohaufwand der Einwohnergemeinde für Bar-, Naturalunterstützungen und Kostgelder schätzungsweise um rund Fr. 50 000. —, die reine Belastung der Stadt um rund Fr. 20 000. — verringern.

Die Ergebnisse der Ergänzungsfeststellungen über die Unterstützungsverhältnisse der mehr als 64 Jahre alten Personen werden in einer besonderen Beilage in einem der nächsten Vierteljahreshefte ausführlicher zur Darstellung gelangen. Für die vorliegende Untersuchung wurden sie nur soweit verwertet, als sich dies zur Abklärung der finanziellen Auswirkungen der Initiative als notwendig erwies.

6. Unterkunftsverhältnisse.

Ein vorläufiger Überblick über die Unterkunftsverhältnisse der Initiative-Personen ergibt sich aus der Trennung in Privatwohnende und Anstaltsinsassen. 1772 von den 2078 Bezugsberechtigten lebten in Privatwohnungen und 306 (= 14,7 %) waren in Anstalten untergebracht. Um ein eingehenderes Bild über die Unterkunftsverhältnisse zu erhalten, genügt diese grobe Unterscheidung nicht, da sie nichts über den Grad der Bedürftigkeit aussagt; unter den Anstaltsinsassen können sich z. B. unter Umständen Personen befinden, die ein auskömmliches Einkommen besitzen und auch selbst für ihr Kostgeld aufkommen. Besseren Einblick in diese Verhältnisse gewährt eine Gliederung in Alleinwohnende und in Wohngemeinschaft mit Kindern und Verwandten Lebende. Die nächsten Familienangehörigen sind ja die natürlichen Träger der Altersfürsorge. In zahlreichen Fällen finden betagte Eltern bei Söhnen, Töchtern oder anderen Verwandten Unterkunft, wo zumeist ausreichend für sie gesorgt wird. Nicht daß auch in solchen Fällen eine Altersbeihilfe unter

Umständen sehr erwünscht wäre. Die am meisten Bedürftigen finden sich aber zweifellos unter den alleinstehenden, ganz auf sich angewiesenen Personen. Aus diesen Gründen erschien es geboten, die Unterkunftsverhältnisse genauer zu untersuchen und insbesondere festzustellen, ob bei den Alleinwohnenden Kinder oder Verwandte — wenn auch nicht im Wohnverbande — vorhanden sind, und wieviele bei Kindern, Schwiegersöhnen oder andern Verwandten wohnen. Um die genannten Auszählungen zu ermöglichen, mußten die Angaben unter Frage 3 der Zählkarte für die Initiative-Bevölkerung überprüft und ergänzt werden, bei welcher Arbeit die Ortskenntnisse der Quartieraufseher wie auch ihre Register vorzügliche Dienste leisteten. Die Anstaltsinsassen wurden aus naheliegenden Gründen von diesen Ergänzungsfeststellungen ausgeschlossen, ebenso auch die von der Einwohnergemeinde unterstützten Privatwohnenden, so daß sich diese eingehenderen Angaben über die Unterkunftsverhältnisse ausschließlich auf die 1457 von der Einwohnergemeinde nicht unterstützten Privatwohnenden beziehen (vgl. Übersicht 4, Anhang). Die Ergebnisse sind der Übersicht 5, Anhang, und der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen:

	Personen überhaupt	Männer	Frauen	Verhältniszahlen		
				Zus.	Männer	Frauen
Alleinwohnende:						
Kinder u. Verwandte nicht bekannt	500	109	391	34,3	33,2	34,7
Kinder vorhanden	66	29	37	4,5	8,8	3,3
Verwandte vorhanden ...	19	4	15	1,3	1,2	1,3
Zusammen	585	142	443	40,1	43,2	39,3
Wohngemeinschaft mit:						
Kindern	614	152	462	42,1	46,2	41,0
Schwiegersohn	116	19	97	8,0	5,8	8,6
anderen Verwandten	91	14	77	6,3	4,2	6,8
Zusammen	821	185	636	56,4	56,2	56,4
Beim Arbeitgeber	51	2	49	3,5	0,6	4,3
Zusammen	1457	329	1128	100,0	100,0	100,0

585 (40,1 %) Personen wohnen allein, 821 (56,4 %) leben in Wohngemeinschaft und 51 (3,5 %) sind beim Arbeitgeber untergebracht. Am meisten Bedürftige befinden sich mutmaßlich unter jenen 500 Alleinwohnenden, die

nicht zusammen mit Verwandten einen Haushalt führen und zum guten Teil auch keine nähern Verwandten besitzen. Es handelt sich vorwiegend um alleinstehende Ledige und Verwitwete, denen eine Altersbeihilfe besonders willkommen sein dürfte.

7. Selbstzahler und anderweitig als von der Einwohnergemeinde unterstützte Anstaltsinsassen.

Die Auszählung der Initiative-Bevölkerung nach den Unterstützungsverhältnissen ergab 1615 Personen ohne und 463 mit Unterstützung durch die Einwohnergemeinde. Unter den 1615 Nichtunterstützten befinden sich 158 Anstaltsinsassen, die für ihr Kostgeld entweder aus eigenen oder aus andern, nicht von der Einwohnergemeinde Bern stammenden Mitteln aufkommen. Die Herkunft der Unterhaltsmittel dieser 158 Anstaltsinsassen ist in Übersicht 6, Anhang, ausgewiesen. Zusammenfassend ergibt sich darüber folgendes Bild:

		Anstaltsinsassen in %	Männer	Frauen
	überhaupt			
Selbstzahler	35	22,1	8	27
Selbstzahler mit Beihilfe	19	12,0	2	17
Verwandtenhilfe	20	12,9	7	13
Private Wohltätigkeit	13	8,2	2	11
Auswärtige Gemeinden	12	7,6	3	9
Zünfte und unbekannt	59	37,2	16	43
<hr/>				
Zusammen	158	100,0	38	120

Von den 158 durch die Einwohnergemeinde nicht unterstützten Anstaltsinsassen können 35 das Kostgeld ausschließlich aus eigenen Mitteln bestreiten, 19 weitere sind daneben noch auf private Zuschüsse angewiesen. Auf Kosten von Kindern und übrigen Verwandten sind 20 Personen untergebracht; für den verbleibenden Rest von 84 Personen kommen Stiftungen, auswärtige Gemeinden und Zünfte (43) auf und bei einigen ist die Herkunft der Mittel unbekannt.
